
Bezirksprovisionsanspruch trotz ausgehölter Alleinvertretung

Die Vereinbarung einer Alleinvertretung mit der Abrede der Zulässigkeit von Direktgeschäften des Unternehmers und von beauftragten Dritten schließt einen Bezirksprovisionsanspruch nicht grundsätzlich aus. Ergibt die Auslegung des Handelsvertretervertrages, dass dem Handelsvertreter auf jeden Fall ein Bezirks- bzw. Gebietsschutz eingeräumt wurde, verstößt eine an § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB orientierte vertragliche Einschränkung einer Provisionszahlung nur auf vom Handelsvertreter vermittelte Geschäfte gegen die von der Rechtsprechung zu § 87 Abs. 2 HGB entwickelten Grundsätze und ist daher als eine überraschende Einschränkung unwirksam.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 10. Mai 2005 Aktenzeichen 8 U 242/04.

Im zugrundeliegenden Handelsvertretervertrag war der Handelsvertreter nicht ausdrücklich als Bezirksvertreter im Sinne des § 87 Abs. 2 HGB bezeichnet worden, sondern ihm wurde die Alleinvertretung im Vertretungsgebiet übertragen. Nach einer Gesamtauslegung der vertraglichen Beziehungen kam das Gericht zum Ergebnis, dass dem Handelsvertreter Bezirksschutz zukommen sollte, wobei dieser Wertung eine im Vertrag ebenfalls enthaltene Klausel, die die Provision nur auf vom Handelsvertreter selbst vermittelte Verträge beschränkte, gerade nicht entgegenstehe.

Zutreffend sei allerdings, dass § 87 Abs. 2 HGB kein zwingendes Recht darstellt, sondern vertraglich abgeändert werden könne. Jedoch schließen sich Bezirksschutz und Alleinvertretungsvereinbarungen nicht gegenseitig aus, sondern könnten je nach den vertraglichen Vereinbarungen auch kombiniert auftretend.

Zwischen beiden Begriffen bestehen inhaltliche Unterschiede. Während bei der Bezirksvertretung dem Handelsvertreter nur Provisionsansprüche aus sämtlichen in dem ihm zugewiesenen Bezirk abgeschlossenen Geschäften zustehen, steht dem Alleinvertreter das ausschließliche Recht zu, sich in einem bestimmten Bezirk oder in einem bestimmten Kundenkreis für den Unternehmer zu betätigen, in dem der Unternehmer nicht selbst oder durch Beauftragte tätig werden darf, ohne gegen seine Vertragspflichten aus dem Handelsvertretervertrag zu verstoßen.

Vorliegend hatte das vertretene Unternehmen einerseits dem Handelsvertreter eine gebietsmäßig begrenzte Alleinvertretung mit gewissen Produkteinschränkungen übertragen, sich andererseits jedoch das Recht vorbehalten, im genannten Vertretungsgebiet selbst oder durch Beauftragte tätig zu werden.

Dies widerspreche einer Alleinvertretung im genannten Sinne, lasse sich jedoch mit einer Bezirkszuweisung im Sinne des § 87 Abs. 2 HGB durchaus vereinbaren. Werde allerdings dem Handelsvertreter ohne weitergehende Verpflichtung nur die Vertretung für ein bestimmtes Gebiet übertragen, liege darin regelmäßig nur eine Begrenzung des Wirkungsbereiches des Handelsvertreters, ohne dass dadurch eine Bezirksvertretung zustande komme.

Sei dagegen die Gebietszuweisung mit der Pflicht verbunden, sich intensiv um den Kundenkreis im Gebiet zu kümmern und die Beziehungen weiter zu pflegen, sei in der Regel durch die Zuweisung eines bestimmten Tätigkeitsgebiets zugleich eine Bezirksvertretung begründet. Schon das Landgericht habe zutreffend darauf hingewiesen, dass die Parteien an verschiedenen Stellen des Handelsvertretervertrages Regelungen über die Unterstützung des Unternehmens durch den Handelsvertreter und die besondere Pflege des zugewiesenen Gebiets getroffen haben, die ergänzt durch wechselseitige Informationspflichten der Parteien ohne weiteres als Vereinbarung einer Bezirkspflege durch den Handelsvertreter aufgefasst werden könnten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liege der wirtschaftliche Sinn des § 87 Abs. 2 HGB darin, dass dem Bezirksvertreter mit der Bezirksprovision und zwar über die durch seine Bemühungen im Einzelfall verdiente Provision hinaus eine weitere Vergütung für seine Gesamttätigkeit gewährt werden soll. Die Bezirksprovision rechtfertige sich dadurch, dass dem Bezirksvertreter die Wahrnehmung der Belange des Unternehmers in dem betreffenden Bezirk ganz allgemein übertragen ist. Sie ist somit eine wirtschaftliche Gegenleistung für die Gesamtheit der von dem Handelsvertreter dem Unternehmer vertraglich geschuldeten Bemühungen.

Tatsächlich hätte das vertretene Unternehmen in der zurückliegenden Praxis den Handelsvertreter bei den Provisionen wie einen Handelsvertreter mit Bezirksschutz behandelt. Hinzu komme, dass die Parteien in weiteren Passagen des Vertrages Provisionsregelungen getroffen haben, die sich gerade am Vertretungsgebiet des Handelsvertreters orientieren.

Bei dieser Sachlage stelle eine weitere vertragliche Regelung, die sich an § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB orientiere und eine vertragliche Einschränkung des Provisionsanspruches nur auf vom Handelsvertreter selbst vermittelte Geschäfte beschränke, eine überraschende Einschränkung dar.

Der Senat ging dabei davon aus, dass das vertretene Unternehmen auch mit ihren anderen Handelsvertretern inhaltsgleiche formularmäßige Verträge im Sinne der §§ 305 ff. BGB geschlossen haben.

Provisionsregelungen gemäß den §§ 87 Abs. 1 Satz 1 HGB und 87 Abs. 2 HGB schlossen sich gegenseitig aus. Der Senat habe bereits in seinem Urteil vom 13.07.71 (HVR 446, BB 1971, 1123) entschieden, dass gerade dann, wenn der Unternehmer mit seinen Handelsvertretern Verträge unter Verwendung von Formulklauseln abschließe, die Regelungen von solcher Klarheit sein müssen, dass der Handelsvertreter Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres erkennen kann. Hieran hielt der Senat fest.

Ergebe sich danach nach den vorstehenden Erwägungen aus der Auslegung der Verträge der Parteien, dass dem Handelsvertreter auf jeden Fall ein Bezirks- bzw. Gebietsschutz (vgl. hierzu z. B. BGH BB 78, 1136, HVR 521 und OLG Düsseldorf NJW 1982, 1231, 1232 m.w.N.) eingeräumt wurde, verstoße eine weitere Einschränkung der Provisionspflicht im Vertrag gegen die zu § 87 Abs. 2 HGB entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung und sei damit unwirksam.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.